

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

Siebenter Abschnitt. Die Dienstpolizei

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, festgestellt. Gegen den vollzugsreifen Bescheid der Revisionsbehörde, bezw. gegen das nach Artikel 15 des obengenannten Gesetzes erlassene Erkenntnis der verstärkten Oberrechnungskammer steht dem Beamten der Rechtsweg nicht zu. Auf Grund eines solchen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Bescheides bezw. Erkenntnisses findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Diese Vorschriften gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes (§ 1 Absatz 1) zu sein, in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Siebenter Abschnitt. *)

Die Dienstpolizei.

I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

§ 77.

Die vorgesetzten Dienstbehörden sind befugt, Beamte, welche mit der Erledigung ihrer amtlichen Geschäfte säumig sind, durch geeignete Zwangsmittel, insbesondere durch Beigabe von Geschäftsaushilfe auf Kosten des Beamten und durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen bis zu 100 Mk. dazu anzuhalten.

II. Die Dienstvergehen und Disziplinarstrafen.

§ 78.

Dienstvergehen im allgemeinen.

Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt, unterliegt wegen Dienstvergehens der Disziplinarbestrafung.

*) Vgl. landesh. Verordnung vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betr.

§ 79.

Disziplinarstrafen im allgemeinen.

Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung),
3. Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung).

§ 80.

Die Ordnungsstrafen.

Ordnungsstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafen bis zum Betrage von 200 Mk.

Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 81.

Die Strafversetzung.

Die Strafversetzung erfolgt entweder

1. durch Veretzung auf eine geringere Amtsstelle, womit eine Minderung des Dienst Einkommens um höchstens $\frac{1}{5}$ verbunden werden kann, oder
2. durch Veretzung auf eine gleichartige Amtsstelle unter Minderung des Dienst Einkommens um höchstens $\frac{1}{5}$.

Statt der Minderung des Dienst Einkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Dienst Einkommens eines Jahres nicht übersteigt.

In der Disziplinarentscheidung ist die eine oder andere dieser Arten der Strafversetzung, sowie die Art und das Maß des den Verurteilten gemäß Absatz 1 oder 2 daneben treffenden Vermögensnachteils zu bezeichnen.

Die Strafversetzung wird durch die zuständige Dienstbehörde in Ausführung gebracht; derselben bleibt überlassen, nach den Verhältnissen des Falls zu bestimmen, ob dem versetzten Beamten die Umzugskosten ganz oder teilweise zu vergüten sind.

§ 82.

Die Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und des Anspruchs auf Dienst Einkommen, Ruhe- und Versorgungsgehalt zur Folge.

Lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann das Disziplinarerkenntnis aussprechen, daß dem Beamten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit ein Unterstüßungsgehalt im Betrage eines Teils des Ruhegehalts, auf welchen der Beamte im Falle einer im Zeitpunkte der Dienstentlassung eintretenden Zuruhesetzung gesetzlichen Anspruch hätte, zu gewähren sei.

Ferner kann dem aus dem Dienste entlassenen Beamten oder der Familie desselben im Falle der Bedürftigkeit ausnahmsweise auf Grund landesherrlicher Entschliebung ein widerruflicher Unterstüßungsgehalt gewährt werden; derselbe soll die Hälfte des Betrags nicht übersteigen, welcher dem Beamten im Falle der Zuruhesetzung gesetzlich zu gewähren wäre.

§ 83.

Strafbemessung.

Welche der in den §§ 79 bis 82 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Angeschuldigten zu ermessen.

§ 84.

Vor Eintritt in den staatlichen Dienst begangene Handlungen.

Auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste kann auch wegen solcher Handlungen erkannt werden, deren sich der Beamte vor dem Eintritt in den staatlichen Dienst schuldig gemacht hat, sofern durch jene Handlungen die Achtung und das Vertrauen, welche sein Beruf erfordert, in einer Weise geschmälert wird, daß jene Maßregel als geboten erscheint.

§ 85.

Verhältnis des Disziplinarverfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Tatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 86.

Disziplinarverfahren im Fall eines vorausgegangenen strafgerichtlichen Urteils.

Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Die gelegentlich einer strafgerichtlichen Verurteilung stattgehabten tatsächlichen Feststellungen sind auch für das Disziplinarverfahren maßgebend, ohne daß es einer Wiederholung der Beweisaufnahme bedarf.

III. Zuständigkeit und Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen.

§ 87.

Zuständigkeit und Verfahren.

Zur Verhängung der Ordnungsstrafen (§ 80) sind die vorgelegten Behörden und Beamten zuständig.

Vor der Verhängung einer fünf Mark übersteigenden Geldstrafe und einer sonstigen Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu äußern, sofern nicht die Ordnungsstrafe schon vorher für den Fall der bestimmt bezeichneten Verfehlung angedroht war.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen und über das Beschwerdeverfahren werden, soweit erforderlich, nähere Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

IV. Zuständigkeit und Verfahren bei der Strafversetzung und Dienstentlassung.

§ 88.

Zuständigkeit im allgemeinen.

Zur Verhängung der Strafversetzung und Dienstentlassung ist zuständig:

1. hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten der Disziplinarhof,
2. hinsichtlich der behördlich angestellten etatmäßigen Beamten das denselben vorgesezte Ministerium.

§ 89.

Zusammensetzung des Disziplinarhofs.

Der Disziplinarhof besteht aus neun Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder müssen ein Staatsamt, mindestens fünf derselben ein Richteramt bekleiden. Durch die Geschäftsordnung wird bestimmt, in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Disziplinarhofs an den Verhandlungen teilzunehmen haben.

Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken. Vier Mitglieder müssen zu den ein Richteramt bekleidenden Beamten gehören.

Die Mitglieder des Disziplinarhofs und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Landesherrn auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarhofs finden die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erteilt endgültig der Disziplinarhof.

§ 90.

Verfahren vor dem Disziplinarhof.

Der Disziplinarhof entscheidet in erster und einziger Instanz mit Ausschluß von Rechtsmitteln, vorbehaltlich des landesherrlichen Begnadigungsrechts.

Der Entscheidung des Disziplinarhofs hat ein förmliches Disziplinarverfahren voranzugehen, welches in einer schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung besteht und auf das die Bestimmungen der nachstehenden §§ 91 bis 108 Anwendung finden.

§ 91.

Einleitung des Disziplinarverfahrens.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird von dem zuständigen Ministerium verfügt.

Dasselbe ernennt den die Voruntersuchung führenden Beamten und denjenigen Beamten, welcher im Laufe des Disziplinarverfahrens die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat.

Ist Gefahr im Verzuge, so können auch vor der Einleitung des Disziplinarverfahrens von den vorgeordneten Behörden und Beamten Untersuchungshandlungen zur Sicherung des Beweises vorgenommen werden.

§ 92.

Die Voruntersuchung.

Auf die zu führende Voruntersuchung finden die §§ 185 bis 187, 188 Absatz 2, 189 bis 194 und 195 Absatz 1 und 2 der StPD. mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Statt eines Gerichtsschreibers kann ein sonstiger beidigter Protokollführer in den Fällen der §§ 185 und 186 der StPD. herangezogen werden.
2. die Voruntersuchung ist soweit auszudehnen, als es nach dem Befinden des untersuchungsführenden Beamten zur allseitigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich ist; zu diesem Zwecke werden die Beweise erhoben, insbesondere die Zeugen und Sachverständigen nach Befinden eidlich vernommen.
3. Dem untersuchungsführenden Beamten steht die Befugnis zur Beschlagnahme und Durchsicht (§§ 94 bis 111 der StPD.), nicht aber zur Verhaftung und vorläufigen Festnahme (§§ 112 bis 132 der StPD.) zu.

§ 93.

Abchluß der Voruntersuchung und Vorlage an das Ministerium.

Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzuteilen. Darauf werden die Akten mit dem Antrage des Beamten der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Ministerium vorgelegt.

§ 94.

Einstellung des Verfahrens. Verhängung einer Ordnungsstrafe.

Das Ministerium kann mit Rücksicht auf das Ergebnis der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 95.

Wiederaufnahme nach stattgehabter Einstellung.

Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungstatsachen ist nur auf Grund

neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren vom Tage des Einstellungsbeschlusses an, zulässig.

§ 96.

Einstellung im Falle freiwilligen Dienstaustritts.

Sucht der Angeschuldigte um Entlassung aus dem staatlichen Dienst nach und wird diesem Ansuchen gemäß § 6 entsprochen, so ist das Disziplinarverfahren einzustellen.

Die Kosten des Disziplinarverfahrens, sowie der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Amtsstelle, fallen dem freiwillig ausscheidenden Beamten zur Last.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig.

§ 97.

Anklageschrift. Verteidigung des Angeklagten.

Beschließt das zuständige Ministerium die Verweisung der Sache vor den Disziplinarhof, so wird der Angeklagte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anklageschrift unter abschriftlicher Mitteilung der letzteren in eine von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs zu bestimmende Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeklagte kann sich nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 138 und 139 der StPD. des Beistands eines Verteidigers bedienen. Dem letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten.

§ 98.

Erscheinen und Vertretung des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeklagte nicht erschienen ist; derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere als Verteidiger zugelassende Person (§ 97 Abs. 2) vertreten lassen. Dem Disziplinarhofe steht es übrigens jederzeit zu, das persön-

liche Erscheinen des Angeklagten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 99.

Ausschluß der Öffentlichkeit.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten kann jedoch die Öffentlichkeit vom Disziplinarhofe beschlossen werden. Auch wenn die Öffentlichkeit nicht beschlossen wird, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden einzelne Personen als Zuhörer zugelassen werden.

§ 100.

Gang der mündlichen Verhandlung.

Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anklageschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft vorgetragen.

Der erschienene Angeklagte wird vernommen. Besteht derselbe die den Gegenstand der Anklage bildenden Tatsachen ein und waltet gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt der Disziplinarhof, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfindet.

Andernfalls gibt ein vom Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus dessen Mitte ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anklageschrift enthaltenen Anklagetatsachen bezieht.

Zum Schlusse erhalten der Beamte der Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Beamten der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen: ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

§ 101.

Beweisaufnahme im allgemeinen.

Wenn der Disziplinarhof vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen oder von Sachverständigen, sei es vor dem Disziplinarhof oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt er die erforderliche Verfügung und verlegt nötigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen andern bekannt zu machenden Tag.

§ 102.

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Tatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung erfolgen soll, und der Disziplinarhof nicht die Überzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§ 103.

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch einen beauftragten Beamten.

Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen, welcher gemäß § 102 zur Hauptverhandlung zu laden wäre und nicht schon in der Voruntersuchung eidlich vernommen worden ist, Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen, oder ist dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so kann vom Disziplinarhof die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Beamten angeordnet werden. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

Von dem zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termine sind der Beamte der Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzuge untunlich ist.

Das über die Vernehmung aufgenommene Protokoll ist, sofern es der Beamte der Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder der Disziplinarhof es für erforderlich erachtet, in der mündlichen Verhandlung zu verlesen.

§ 104.

Geltung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige im Disziplinarverfahren.

Die Bestimmungen im 6. und 7. Abschnitte des ersten Buches der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige finden beim Disziplinarstrafverfahren entsprechende Anwendung. Insbesondere ist der Disziplinarhof und der mit der Führung der Voruntersuchung oder mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen beauftragte Beamte befugt, die in den §§ 50, 69 und 77 der StPD. festgesetzten Strafen und Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige, welche der ordnungsmäßigen Ladung nicht Folge leisten oder das Zeugnis, die Eidesleistung, bezw. die Abgabe eines Gutachtens ohne gesetzlichen Grund verweigern, in Anwendung zu bringen. Gegen desfallige Verfügungen des Untersuchungsbeamten findet Beschwerde an den Disziplinarhof statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 105.

Entscheidung des Disziplinarhofs.

Bei der Entscheidung hat der Disziplinarhof nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, in wie weit die Anklage für begründet zu erachten.

Ist die Anklage nicht begründet, so spricht der Disziplinarhof den Angeklagten frei.

Ist die Anklage begründet, so ist auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu erkennen;

bei geringerer Erheblichkeit des Dienstvergehens (§ 83) kann ausnahmsweise auch auf eine bloße Ordnungsstrafe erkannt werden.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeklagten erteilt.

§ 106.

Protokoll über die mündliche Verhandlung.

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 107.

Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Eine Wiederaufnahme des durch Entscheidung des Disziplinarhofs geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des § 399 der StPD. von dem Verurteilten, in den Fällen des § 402 der StPD. von dem zuständigen Ministerium beantragt werden.

Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

§ 108.

Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme, sowie die Beweismittel angeben.

Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Disziplinarhof nach Einvernahme des Beamten der Staatsanwaltschaft bezw. des Verurteilten ohne mündliche Verhandlung.

Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt der Disziplinarhof ein Mitglied, welches bei der Entscheidung nicht mitgewirkt hat, mit der Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist. Dem Ermessen des Disziplinarhofs bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Nach Schluß der Beweisaufnahme ist der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

Der Antrag auf Wiederaufnahme wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder in den Fällen des § 399 Ziffer 1, 2 oder des § 402 Ziffer 1, 2 der StPD. nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt habe.

Andernfalls verordnet der Disziplinarhof die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

§ 109.

Verfahren vor dem Ministerium als Disziplinarbehörde.

Das Ministerium entscheidet über die Strafversetzung oder Dienstentlassung eines behördlich angestellten etatmäßigen Beamten (§ 88 Ziffer 2) in kollegialer Beschlussfassung, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium.

Der Entscheidung hat eine förmliche Voruntersuchung vorauszugehen, in welcher, soweit erforderlich, die Zeugen eidlich vernommen werden.

Dem Beamten ist das Ergebnis der Voruntersuchung zu eröffnen; auch steht ihm oder seinem Verteidiger (§ 97 Absatz 2) die Einsicht der Voruntersuchungsakten frei. Die §§ 94 bis 96 finden auf dieses Verfahren entsprechende Anwendung.

V. Disziplinarverfahren hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamten, der im staatlichen Dienste stehenden Personen ohne Beamteneigenschaft und der vormaligen Beamten.

§ 110.

Disziplinarverfahren gegen Beamte im Ruhestand.

Die Vorschriften über die Disziplinarbestrafung gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten, sofern sie die ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt haben. Jedoch ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafversetzung zu erkennen wäre, gegen den im Ruhestand befindlichen Beamten auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrags zu erkennen.

§ 111.

Ordnungsstrafverfahren gegen die ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst stehenden Personen und gegen vormalige Beamte.

Die Vorschriften über die Ordnungsstrafen gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Absatz 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Gegen Beamte und gegen die im ersten Absatz bezeichneten Personen, welche aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden sind, kann, wenn sie sich einer Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 9) schuldig machen, auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses durch die vormalig zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

VI. Die vorläufige Amtsenthebung.

§ 112.

Boraussetzungen der Amtsenthebung.

Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügt werden, wenn und solange gegen denselben ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Disziplinarwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

§ 113.

Wirkungen der Amtsenthebung.

Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Dienst- einkommen des Beamten durch Verfügung der zuständigen Dienstbehörde so viel innezubehalten, als zur Deckung der Kosten des eingeleiteten Verfahrens (ausgenommen das strafgerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung voraussichtlich erforderlich ist.

Der innebehaltene Betrag darf die Hälfte des Dienst- einkommens, soweit dasselbe aus Gehalt, Wohnungsgeld und Dienstzulage besteht, nicht übersteigen.

Führt das eingeleitete Verfahren zur Entfernung aus dem staatlichen Dienste, so findet eine Rückzahlung des innegehaltenen Betrags nicht statt; führt dasselbe zur Ent- fernung aus dem Amt (Strafversetzung), so ist der zur Deckung der im ersten Absatz bezeichneten Kosten nicht erforderte Teil der innegehaltenen Bezüge nachzuzahlen; wird das eingeleitete Verfahren eingestellt, der Beamte freigesprochen oder lediglich in eine Ordnungsstrafe verfällt, so sind die innegehaltenen Bezüge vollständig nachzuzahlen, wobei übrigens im Fall der Verhängung einer Ordnungs- strafe der Betrag der letzteren und die den Beamten treffenden Kosten der Disziplinaruntersuchung und des Straf- vollzugs in Abzug kommen.

Beamtengefeh.

VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren, Kosten und Zustellungen.

§ 114.

Gebühren und Kosten.

Im Disziplinarverfahren werden keine Sporteln in Ansatz gebracht.

Die Gebühren der im Disziplinarverfahren einvernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den für das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzusetzen.

Der Angeschuldigte ist im Falle der Verurteilung verpflichtet, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu erstatten. Über die Erstattungspflicht verfügt die in der Sache selbst ergehende Entscheidung.

§ 115.

Zustellungen.

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ergehenden Aufforderungen, Mitteilungen und Vorladungen sind gültig bewirkt, wenn die Zustellung entweder nach den für gerichtliche oder nach den für Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften erfolgt ist.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, so erfolgt, sofern sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält, die Zustellung in der Wohnung, welche der Angeschuldigte zuletzt an dem dienstlichen Wohnsitz inne hatte.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtsstellungen.

§ 116.

Die landständigen Beamten.

Auf die landständigen Beamten finden nebst der Geschäftsordnung der betreffenden Kammer die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.